

## **HAUPTSATZUNG**

### **der Stadt Seebad Ueckermünde (Landkreis Vorpommern-Greifswald)**

#### **vom 03.07.2014**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOB. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 03. Juli 2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Hauptsatzung für die Stadt Ueckermünde erlassen.

### **§ 1 Name/Wappen/Flagge/Siegel**

- (1) Die Stadt ist eine kreisangehörige Stadt mit deren Rechten und Aufgaben; sie führt die Bezeichnungen „Stadt“, „Seebad“ und den Namen „Ueckermünde“.
- (2) Die Stadt Seebad Ueckermünde führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (3) Das Stadtwappen zeigt: In Silber einen aufgerichteten roten Greif mit goldener Bewehrung. Außerdem zeigt das Wappen im oberen Teil einen Spangenhelm mit Halsschmuck, rot-silberner Helmdecke und zwei goldene nebeneinander stehende lateinische „U“ als Helmzier.
- (4) Die Stadtflagge ist rot-weiß-rot längsgestreift. Die roten Streifen nehmen jeweils  $\frac{1}{4}$  der Fahnenbreite ein. Das Flaggentuch weist ein Größenverhältnis von der Flaggenlänge zur Flaggenbreite von 5:3 auf. In der Mitte des breiten weißen Mittelfeldes der Stadtflagge befindet sich das Stadtwappen.
- (5) Die Stadt Seebad Ueckermünde führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift „STADT SEEBAD UECKERMÜNDE“ sowie der jeweiligen Ordnungsziffer.
- (6) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

### **§ 2 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt ein.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerversammlung ist nicht Bestandteil einer Stadtvertretersitzung; in ihr werden keine Beschlüsse gefasst.
- (4) Die Einwohnerinnen und Einwohner sowie Bürger, die in der Stadt Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.  
Mit Ausnahme der öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse dürfen sich die Fragen nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen nur zu konkreten Gemeindeangelegenheiten gestellt werden und keine politischen Stellungnahmen enthalten.  
Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Soweit Fragen nicht sofort beantwortet werden können, werden diese innerhalb von zwei Wochen schriftlich von der Verwaltung beantwortet.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten. Zu jeder öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung ist der Punkt „Informationen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters“ in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (6) Unabhängig von der Häufigkeit der Stadtvertretersitzungen unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in regelmäßigen Abständen im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt die Öffentlichkeit über Angelegenheiten der Stadt.

### § 3 Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung „Stadtvertreterin oder Stadtvertreter“.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident“.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten, die diese oder diesen im Verhinderungsfall in dieser Reihenfolge vertreten.

### § 4 Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretungssitzungen sind öffentlich. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
  2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
  3. Grundstücksgeschäfte,
  4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten
  5. Vergabe von Aufträgen nach VgV/VOB/UVgO entsprechend der Vergabeordnung

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (3) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Stadtvertretung ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohles oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (4) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden können, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

### § 5 Aufgabenverteilung/Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zehn Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Stadtvertretung wählt daneben weitere zehn allgemeine Stadtvertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Absatz 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Stadtvermögen zu verfügen:
  1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.001 Euro bis 50.000 Euro im Einzelfall, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die von der Stadtvertretung im Rahmen einer Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen worden ist,
  2. entgeltliche Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.001 Euro bis 50.000 Euro,

3. Erwerb von beweglichen Sachen über 50.000 Euro, von Forderungen und anderen Rechten über 5.000 Euro bis 50.000 Euro,
4. entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 5.000 Euro,
5. unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken, beweglichen Sachen, Forderungen und Hingabe von Darlehen über 5.000 Euro bis 50.000 Euro,
6. Zustimmung zu neuen (außerplanmäßigen) oder zusätzlichen (überplanmäßigen) Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt von 15.001 Euro bis 50.000 Euro im Einzelfall, begrenzt auf jährlich max. 1,0 % der Gesamtauszahlungen/Gesamtaufwendungen.

Die Überschreitung dieser Wertgrenze gilt daneben als erheblich im Sinne des § 48 Absatz 2 Ziffer 3 KV M-V. Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame neue oder zusätzliche Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen). Als erheblich im Sinne des § 48 Absatz 2 Ziffer 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag von 1,0 % der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 10 % oder 500.000 Euro. Als erheblich sowie wesentlich im Sinne von § 48 Absatz 2 Ziffer 2 KV M-V gilt die Entstehung einer Deckungslücke um mehr als 10 %. Als erheblich im Sinne von § 48 Absatz 2 Ziffer 3 KV M-V gelten neue (außerplanmäßige) oder zusätzliche (überplanmäßige) Aufwendungen und Auszahlungen ab 1,0 % der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen.

7. Aufnahme von Krediten über 15.000 Euro bis zur oberen Wertgrenze des im Gesamthaushalt beschlossenen Kreditrahmens,
  8. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, u.a. Bürgschaften, Gewährverträge, Sicherheit für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte einschließlich Verträge nach HOAI von 25.001 Euro bis 50.000 Euro,
  9. Erlass von Forderungen von 2.501 Euro bis 5.000 Euro, Niederschlagung von Forderungen von 5.001 Euro bis 25.000 Euro. Stundung von Forderungen und Aussetzung der Vollziehung von 10.001 Euro bis 25.000 Euro,
  10. über städtebauliche Verträge.
- (4) Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.
- (5) Soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt, beschließt der Hauptausschuss weiterhin:
- a) über die Einleitung und die Art der Ausschreibungen nach VgV/VOB/UVgO im geschätzten Wert von 250.001 Euro bis 500.000 Euro, soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist,
  - b) soweit der Auftrag auf eine wiederkehrende Leistung gerichtet ist, nach VgV/VOB/UVgO ab einem bestimmten Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 25.001 Euro bis 250.000 Euro.

Mit der Entscheidung zur Einleitung eines Verfahrens nach Absatz 5 a) wird der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zugleich die Ermächtigung erteilt, nach durchgeführtem Verfahren den Zuschlag zu erteilen.

- (6) Die Befugnis zur Genehmigung von Verträgen der Stadt mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie mit leitenden Mitarbeitern der Stadt wird dem Hauptausschuss bei einem Wert von 50.001 Euro bis 250.000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen bei einem Wert von monatlich 1.001 Euro bis zu monatlich 2.500 Euro auf den Hauptausschuss übertragen. Bei Verträgen der Stadt mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bis zu einem Wert von 250.000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 2.500 Euro genehmigt diese der Hauptausschuss.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Sie oder er ernennt Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2. Beschäftigte ab der Entgeltgruppe E 11 werden durch den Hauptausschuss eingestellt.

- (8) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V von 101 bis 1.000 Euro trifft der Hauptausschuss.
- (9) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 8 zu unterrichten.
- (10) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

## § 6 Ausschüsse

- (1) Die Stadtvertretung bildet gemäß § 36 KV M-V folgende ständige Ausschüsse:
  - a) **Finanzausschuss**  
Aufgaben:  
Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben  
Wegen der herausgehobenen Bedeutung dieses Ausschusses soll er zu allen haushaltsrelevanten Angelegenheiten gehört werden.
  - b) **Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung und Tourismus**  
Aufgaben:  
Bau- und Planungsangelegenheiten, Umwelt- und Naturschutz, Grundstücksangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Tourismus
  - c) **Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr**  
Aufgaben:  
städtische Ordnungsangelegenheiten, Friedhofsangelegenheiten, Verkehrsangelegenheiten, Gewerbe, Feuerwehr, Häfen
  - d) **Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Soziales und Vereine**  
Aufgaben:  
Schulwesen, Förderung und Pflege des Sports, Kultur-, Gemeinschafts- und Büchereiwesen, Jugendförderung und Sozialwesen, Betreuung älterer Bürger
  - e) **Rechnungsprüfungsausschuss**  
Aufgaben:  
Rechnungsprüfung im Zuständigkeitsbereich der Stadt
  - f) **Wahlprüfungsausschuss**  
Aufgaben:  
Prüfung der Kommunalwahlen
- (2) Die Ausschüsse a) bis d) haben eine Stärke von neun Mitgliedern, die Ausschüsse e) und f) von vier Mitgliedern. In die Ausschüsse a) bis d) können sachkundige Einwohner gewählt werden; ihre Zahl darf die der Stadtvertreter im Ausschuss nicht erreichen.
- (3) Die Stadtvertretung kann zeitweilige Ausschüsse bestellen.
- (4) Die Beratungen der Ausschüsse a) bis d) finden öffentlich statt. Die Ausschüsse e) und f) tagen in nicht öffentlicher Sitzung.
- (5) Für die Diskussion von fachspezifischen Fragen kann der Ausschuss Sachverständige dazu laden, ohne dass diese Mitglieder im Ausschuss werden.
- (6) Als stellvertretende Ausschussmitglieder können die Fraktionen und Zählgemeinschaften bis zu fünf Stellvertreter benennen. Als Stellvertreter können sachkundige Einwohner benannt werden. Die Stellvertreter fungieren im Verhinderungsfall und haben dabei die gleichen Rechte und Pflichten wie die Ausschussmitglieder.

## § 7 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) Sie oder er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Absatz 3, 5 und 6 dieser Hauptsatzung.  
Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VgV/VOB/UVgO bis zum Wert 250.000 Euro.

- (3) Erklärungen der Stadt i. S. d. § 38 Absatz 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 7.500 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person unter Verzicht auf die Verwendung des Dienstsiegels in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 Euro.  
Bei Erklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 1.500 Euro kann ganz von der Schriftform abgesehen werden. Eine von anderen Rechtsvorschriften geforderte bestimmte Form bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1. Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe E 10 werden durch sie oder ihn eingestellt, alle Beschäftigten durch sie oder ihn höhergruppiert und entlassen.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über
- das Einvernehmen nach § 14 Absatz 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
  - das Einvernehmen nach § 22 Absatz 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
  - das Einvernehmen nach § 36 Absatz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
  - die Genehmigungen nach § 144 Absatz 1 und 2 BauGB,
  - die Genehmigung nach § 173 Absatz 1 BauGB,
  - die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Absatz 1, § 177 Absatz 1, § 178 und § 179 Absatz 1 BauGB,
  - die Genehmigungsfreistellung nach § 62 LBauO M-V und
  - Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen nach § 67 Absatz 3 LBauO M-V.
- Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.
- (6) Die Entscheidungskompetenz zur Festlegung der Abschnittsbildung und Kostenspaltung im Rahmen der Erhebung von Straßenbaubeiträgen wird auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen.
- (7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.

## **§ 8 Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

- (1) Die Stadtvertretung wählt eine/n erste/n und eine/n zweite/n Stellvertreter/-in des Bürgermeisters, die diese oder diesen im Verhinderungsfall in dieser Reihenfolge vertreten. Die Stellvertreter sind laut § 40 KV M-V aus dem Kreis der unmittelbar der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nachgeordneten leitenden Mitarbeiter der Verwaltung zu wählen.
- (2) Die Wahlzeit der Stellvertreter entspricht der Wahlperiode der Stadtvertretung.

## **§ 9 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Absatz 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen,
  2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde,

3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
  4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Der Gleichstellungsbeauftragten sind insbesondere die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

## § 10 Entschädigungen

- (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 360,00 Euro monatlich.  
Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten gewährt.
- (2) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 180 Euro monatlich.
- (3) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 190 Euro monatlich.  
Stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Fraktionsvorsitzenden für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung des Fraktionsvorsitzenden gewährt.
- (4) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, deren Mitglieder sie sind, und an maximal 12 Fraktionssitzungen pro Kalenderjahr eine sitzungsbezogene Entschädigung in Höhe von 40 Euro je Sitzung.
- (5) Die nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner) erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an maximal 12 Fraktionssitzungen pro Kalenderjahr eine sitzungsbezogene Entschädigung in Höhe von 40 Euro je Sitzung.
- (6) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Entschädigung in Höhe von 60 Euro.
- (7) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.
- (8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100 Euro überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250 Euro, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern 500 Euro überschreiten.
- (9) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro monatlich.
- (10) Die ehrenamtlich tätigen Schiedspersonen der Schiedsstelle erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von je 30 Euro monatlich.
- (11) Die funktionsbezogene Entschädigung für ehrenamtlich tätige Personen ist an die Ausübung des Ehrenamtes gebunden. Ab einer Verhinderung von mehr als drei Monaten wird eine Entschädigung bis zum Wegfall der Verhinderung nicht mehr gezahlt.

## § 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen auf der Homepage der Stadt unter [www.ueckermuende.de](http://www.ueckermuende.de) direkt über den Button „Ortsrecht“ (URL [www.ueckermuende.de/veroeffentlichungen](http://www.ueckermuende.de/veroeffentlichungen)), öffentlich bekannt gemacht.  
Unter der Anschrift Stadt Ueckermünde, Am Rathaus 3, 17373 Ueckermünde, kann sich jedermann Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt Ueckermünde liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.  
Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt. Es trägt die Bezeichnung „Ueckermünder Stadtreporter“, erscheint monatlich und wird den Haushalten der Stadt kostenlos zugestellt. Der „Ueckermünder Stadtreporter“ kann für auswärtige Interessenten gegen Erstattung der Versandkosten durch das Sachgebiet Zentrale Dienste regelmäßig zugestellt werden. Die aufgrund von Vorschriften des BauGB zusätzlich in das Internet einzustellenden Bekanntmachungen und Unterlagen werden über den Button „Bauen & Wirtschaft“ auf der Homepage der Stadt unter [www.ueckermuende.de](http://www.ueckermuende.de) (URL [www.ueckermuende.de/bauleitplanung](http://www.ueckermuende.de/bauleitplanung)) zugänglich gemacht.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie in Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Schaukasten des Rathauses in der Rathausgasse.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang im Schaukasten des Rathauses in der Rathausgasse zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer öffentlich tagenden Ausschüsse werden durch Aushang im Schaukasten des Rathauses in der Rathausgasse öffentlich bekannt gemacht.  
Eine zusätzliche Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt „Ueckermünder Stadtreporter“, wenn turnusmäßige Erscheinung und einzuhaltende Tagesordnungsfristen in Einklang zu bringen sind. Der Zeitpunkt, der Ort und die Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung oder ihrer Ausschüsse werden zusätzlich über den Button „Politik & Verwaltung“ auf der Homepage der Stadt unter [www.ueckermuende.de](http://www.ueckermuende.de) (URL [www.ueckermuende.de/politik](http://www.ueckermuende.de/politik)) bzw. direkt über das Bürgerinformationssystem unter der URL [www.sitzungsdienst-ueckermuende.de/bi](http://www.sitzungsdienst-ueckermuende.de/bi) bekanntgegeben.

## § 12 Seniorenvertretung

- (1) Als ständige Seniorenvertretung wird ein Seniorenbeirat gebildet, der sich aus Vertretern mehrerer Seniorenverbände zusammensetzt. Er ist ein wichtiges Gremium, um die Belange der älteren Generation zu vertreten. Er berät den Bürgermeister und die Ausschüsse in Seniorenangelegenheiten.
- (2) Der Beirat hat das Recht, vor allen weitreichenden politischen Entscheidungen, die speziell das Seniorenleben betreffen, in den Sitzungen der öffentlich tagenden Ausschüsse gehört zu werden (Rederecht des Beiratsvorsitzenden ohne gesonderte Beschlussfassung des Gremiums).

- (3) Dem Seniorenbeirat sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (4) Um einen engen Kontakt zur Seniorenvertretung herzustellen, ist für die Dauer der Wahlperiode der Stadtvertretung in der Verwaltung ein Seniorenbeauftragter durch den Bürgermeister zu bestellen. Seniorenbeirat und Seniorenbeauftragter sind regelmäßig (mindestens zweimal pro Wahlperiode) vor der Stadtvertretung zu hören.

### § 13 Kinder- und Jugendbeirat

- (1) Als ständige Kinder- und Jugendvertretung wird ein Kinder- und Jugendbeirat gebildet, der sich aus gewählten Kindern und Jugendlichen zwischen acht und 25 Jahren zusammensetzt und von diesen Kindern und Jugendlichen gewählt wird.  
Wähler und Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Kinder- und Jugendliche sein, die in Ueckermünde ihren Wohnort haben, zur Schule gehen, hier eine Ausbildung absolvieren oder arbeiten.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat ist ein wichtiges Gremium, um die Belange der jüngeren Generation zu vertreten. Er berät die Stadtvertreter und den Bürgermeister insbesondere in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendlichen in Ueckermünde. Der Kinder- und Jugendbeirat hat das Recht, vor allen weitreichenden politischen Entscheidungen, die speziell die Kinder und Jugendlichen der Stadt Seebad Ueckermünde betreffen, in den Sitzungen der öffentlich tagenden Ausschüsse gehört zu werden (Rederecht des Beiratsvorsitzenden ohne gesonderte Beschlussfassung des Gremiums).
- (3) Dem Kinder- und Jugendbeirat sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (4) Um einen engen Kontakt zum Kinder- und Jugendbeirat herzustellen, ist für die Dauer der Wahlperiode der Stadtvertretung in der Verwaltung ein oder eine Kinder- und Jugendbeauftragte/-r durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu bestellen. Kinder- und Jugendbeirat und Beauftragte/-r in der Verwaltung sind regelmäßig (mindestens zweimal pro Wahlperiode) vor der Stadtvertretung zu hören.

### § 14 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.11.2004, zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14.05.2013, außer Kraft.



Walther  
Bürgermeister